Jahreshauptversammlung 19.01.205 TOP 6: Satzungsänderung

Satzung Kleintierzuchtverein Gärtringen

§ 1 Name Sitz, Vereinsgebiet und Verbandszugehörigkeit

Der Kleintierzuchtverein Gärtringen wurde im Jahre 1938 gegründet und hat seinen Sitz in Gärtringen. Das Vereinsgebiet umfasst die Gemeinde Gärtringen, Kr. Böblingen. Der Verein ist ordentliches Mitglied eines Landesverbandes im Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e. V. und des Bundes Deutscher Rassegeflügelzüchter. Er erkennt dessen Satzung, Vorschriften und Anordnungen an.

§ 2 Rechtsfähigkeit

Der Verein ist unter der Nummer VR363 VR 240 363 in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Böblingen Stuttgart eingetragen.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesverbänden und dessen Untergliederungen die Förderung und Verbreitung der Kleintierzucht. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- 1. Zusammenschluss aller Kleintierzüchter und Halter im Vereinsgebiet und Förderung der allgemeinen Ziele und Belange der Kleintierzucht.
- 2. Beratung und Belehrung der Mitglieder durch Wort, Schrift, Bild und gegenseitige Aussprache in allen züchterischen Angelegenheiten der Kleintierzucht, namentlich in der Zucht und Aufzucht, Fütterung und Pflege der Kleintiere.
- 3. Festsetzung bestimmter Zuchtrichtungen, verbunden mit geordneter Zuchtbuchführung sowie Einführung einheitlicher Kennzeichnung der Kleintiere nach den Richtlinien der Landesverbände.
- 4. Förderung des Ausstellungswesens in der Kleintierzucht sowie Veranstaltung und Beschickung von Kleintierausstellungen und der damit zusammenhängenden ideellen Werbung für den Verein.
- 5. Jeder Aussteller ist verpflichtet, bei den Vereinsausstellungen tatkräftig bei Auf- und Abbau mitzuwirken, und bei der Ausstellung selbst anwesend zu sein.
- 6. Die Ausstellungsleitung ist verpflichtet, sich an die Allgemeinen Austeilungsbestimmungen zu halten.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft im Verein kann jeder Kleintierzüchter oder Freund der Kleintierzucht erwerben.

§ 6

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt eine schriftliche Beitrittserklärung, die Anerkennung der Satzung und die Zustimmung der Mitgliederversammlung voraus. Die Beitrittserklärung

ist dem Vorsitzenden zuzustellen. Lehnt die Mitgliederversammlung die Aufnahme ab, so bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 7

Durch den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein wird gleichzeitig die Mitgliedschaft bei den zuständigen Landesverbänden erworben. Entsprechendes gilt für den Verlust der Mitgliedschaft.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder, besondere Beiträge

Die Mitglieder haben das Recht auf volle Unterstützung und Förderung durch den Verein im Rahmen dieser Satzung. Ihnen stehen die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins zur satzungsmäßigen Benutzung offen. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte, Bevorzugungen oder Benachteiligungen einzelner Mitglieder sind nicht zulässig.

§ 9

Die Hauptversammlung kann Personen, die sich um die Förderung der Kleintierzucht oder des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese Ehrenmitgliedschaft gilt nur für den Verein.

§ 10 Die Mitglieder sind verpflichtet:

- 1. Die Vorschriften dieser Satzung, die Satzungen, Bestimmungen und Anordnungen der zuständigen Landesverbände und dessen Gliederungen, ferner die Vorschriften und Anordnungen des Vereins gewissenhaft zu befolgen, sowie den Beauftragten des zuständigen Landes- oder Kreisverbands oder des Vereins, insbesondere der Stallschaukommission, jederzeit Zutritt zu den Stallungen und Einsichtnahme sämtlicher Zuchtunterlagen zu gewähren.
- 2. Es mit ihrer Züchterarbeit ernst zu nehmen und die Arbeit des Vereins durch regen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern, ihre Zucht gewissenhaft zu betreiben, ihre Stallungen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten und im Besonderen bestrebt zu sein, ihre Tiere frei von Krankheiten zu halten und kranke Tiere auszumerzen.
- 3. Kranke, verendete oder getötete Tiere, bei denen bei gewissenhafter Prüfung der Verdacht auf eine Seuche oder sonst wie übertragbare Krankheit (z. B. Kaninchenseptikäme, Kokzidiose, Hühnerpest u. a. m.) besteht, zwecks Verhütung einer Verbreitung der Seuche an einen Tierarzt oder an ein tierärztliches Institut zur Feststellung der Krankheits- oder Todesursache einzusenden.
- 4. Ihre sämtlichen selbst gezüchteten Tiere auf den Verein Gärtringen zu kennzeichnen.
- 5. Ihren geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem Verein stets pünktlich nachzukommen.

§ 11

Die Festsetzung des von den Mitgliedern zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag nach Höhe und Fälligkeit sowie die Bestimmung der Zahlungsstelle erfolgt durch die Hauptversammlung.

§ 12

Ein Beitrag, der nicht bis spätestens zum zehnten Tage nach der Fälligkeit eingezahlt ist, kann zuzüglich der Unkosten unter Nachnahme eingezogen werden.

§ 13

Bei einem Rückstand mit seinen Verbindlichkeiten ruhen die Rechte eines Mitglieds.

§ 14

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

§ 15

Durch den Tod eines Mitglieds wird der Anspruch auf den Beitrag für das laufende Kalenderjahr nicht berührt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Mitgliedschaft auf den Erben oder sonstigen Rechts- oder Zuchtnachfolger übertragen.

§ 16

Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung mit Begründung an den Vorsitzenden zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen.

§ 17

Ein Mitglied kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es:

- 1. die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht oder nicht mehr erfüllt.
- 2. trotz schriftlicher Mahnung und gleichzeitiger Ankündigung der Streichung mit seinen Verbindlichkeiten länger als ein Vierteljahr im Rückstand ist.

Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu benachrichtigen. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Verpflichtungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18

Ein Mitglied kann auf Zeit oder dauernd aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- 1. Wenn es eine Anordnung der zuständigen Landesverbände, einer seiner Gliederungen des Vereins oder eines seiner Beauftragten nicht befolgt hat.
- 2. Wenn es gegen diese Satzung, die Satzung oder eine sonstige Vorschrift der zuständigen Landesverbände, im Besonderen gegen die Bestimmung über das Ausstellungswesen verstoßen hat.
- 3. Wenn es eine Handlung begangen hat, die den zuständigen Landesverbänden, den Verein oder ein Mitglied desselben irgendwie zu schädigen geeignet ist.
- 4. Wenn es sich eines unehrenhaften oder die Gesamtheit schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 19

Für das Ausschlussverfahren und die Entziehung einzelner Mitgliederrechte innerhalb des Vereins, ist unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges die Ehrengerichtsordnung der zuständigen Landesverbände maßgebend.

§ 20 Organe des Vereins

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung
- 3. die Hauptversammlung

§ 21 Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem Schriftführer
- 4 . dem Kassier
- 1 . dem Vorstandssprecher
- 2. dem Vorstand für Finanzen
- 3. dem Vorstand für Liegenschaften
- 4. dem Schriftführer
- 5. dem Jugendleiter und drei Beisitzern.

Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Obliegenheiten durch Tätowiermeister, Zuchtbuchführer, Zuchtwarte sowie Vereinsdiener u. a. m. erweitert werden.

§ 22

Vorstand im Sinne des Paragraph 22 BGB sind der Vorstand und sein Stellvertreter der Vorstandssprecher, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Liegenschaften. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter nur handeln soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 23

Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes werden durch Mehrheitsbeschluss der Hauptversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 24

Das Amt des Vorsitzenden, der Mitglieder des Vorstandes Alle Vorstandsämter und sämtlicher anderen Beauftragten des Vereins ist ein Ehrenamt sind Ehrenämter. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann für Auslagen, Tagegelder usw. eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wobei evtl. Richtlinien der Landesverbände einzuhalten sind.

§ 25 Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins ist unter unbedingter Befolgung der Richtlinien und Anordnungen der zuständigen Landesverbände zum Gemeinwohl der Volksgesamtheit unter persönlicher Verantwortung des Vorsitzenden, des Vorstandes und allen sonstigen Beauftragten des Vereins zu führen. Die Verwaltung des Vereins hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen.

§ 26

In allen grundsätzlichen Angelegenheiten in der Geschäftsführung des Vereins ist der Vorsitzende der Vorstandssprecher, der Vorstand für Finanzen und der Vorstand für Liegenschaften an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. des Vorstandes gebunden.

\$ 27

Dem Schriftführer obliegen der laufende Schriftverkehr des Vereins sowie die Bearbeitung der Ortspresse. Er hat ferner die grundsätzlichen Anordnungen des Vorsitzenden Vorstandssprechers, des Vorstands für Finanzen und des Vorstands für Liegenschaften sowie die Entschließungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung niederzuschreiben und die Niederschriften fortlaufend zu sammeln (Protokollbuch). Die Niederschriften bedürfen der Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden-Vorstandssprecher, dem auch der gesamte Schriftverkehr zur Durchsicht vorzulegen ist. Aus der Niederschrift müssen der Mitgliederstand des Verein sowie Zuund Abgänge ersichtlich sein.

§ 28

Für die Finanzverwaltung des Vereins sind folgende Vorschriften maßgebend:

- 1. Der Kassierer-Vorstand für Finanzen hat im Laufe des Geschäftsjahrs alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbuch genau und übersichtlich nach den Daten geordnet sofort nieder zu schreiben, vor allem auch für die Einziehung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind durch Rechnungen, Quittungen, Mitgliederbeitragslisten und dergleichen zu belegen. Die Belege sind fortlaufend zu nummerieren und gesammelt aufzubewahren.
- 2. Der Kassierer Vorstand für Finanzen hat unverzüglich nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres die Kassenführung abzuschließen und eine genaue Aufstellung des vorhandenen Vereinsvermögens anzufertigen und der Hauptversammlung vorzulegen.

Aus dem Kassenabschluss muss die Haushaltsrechnung des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr genau ersichtlich sein.

- 3. Der Kassierer Vorstands für Finanzen soll dem Vorstand einmal halbjährlich über die Kassenbelege berichten und hierbei eine Liste der säumigen Zahler vorlegen. Der Vorsitzende soll wenigstens einmal jährlich überraschend eine Kassenprüfung vornehmen oder vornehmen lassen.
- 4. Die eingegangenen Beiträge sollen hauptsächlich für zuchtfördernde Maßnahmen verwendet werden.
- 5. Der Vorstand ist für die sachgemäße Verwendung der Gelder verantwortlich.

§29

Die Zuchtwarte haben die Mitglieder in allen züchterischen Angelegenheiten zu beraten. Weiterhin obliegt ihnen die Durchführung von statistischen Erhebungen bzgl. der gezüchteten und ausgestellten Tiere sowie die Organisation von Schutzimpfungen. Soweit Tätowiermeister, Zuchtbuchführer und sonstige Beauftragte für Aufgaben, die in das Arbeitsgebiet der Zuchtwarte fallen, eingesetzt sind, unterstehen diese dem Zuchtwart.

§ 30 Jugendleiter und Jugendgruppe

Der Jugendleiter hat die jugendlichen Züchter in allen technischen Fragen und Angelegenheiten der Kleintierzucht zu beraten. Mitglied der Jugendgruppe, kann jeder schulpflichtige Jugendzüchter bis zum 18. Lebensjahr werden. Die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe ist beitragsfrei.

§31 Rechnungsprüfung

Die Finanzverwaltung des Vereins ist am Schluß eines jeden Geschäftsjahrs durch einen aus zwei Vereinsmitgliedern bestehenden Rechnungsausschuss zu prüfen. Die Mitglieder des Rechnungsausschusses, die nicht dem Vorstand angehören sollen, werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

§ 32 Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden Vorstandssprecher einberufen, der auch den Vorsitz führt. Die Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden.

Im Behinderungsfalle tritt an die Stelle des Vorsitzenden sein Stellvertreter der Vorstand für Finanzen. Ist auch dieser verhindert, so tritt an dessen Stelle ein vom Vorsitzender oder dessen Stellvertreter beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Vorstand für Liegenschaften.

In den Vorstandssitzungen haben die Mitglieder des Vorstandes Sitz und Stimme. Den sonstigen Mitarbeitern und Ehrenmitglieder, kann beratender Sitz eingeräumt werden, ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 33 Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlungen dienen in erster Linie der Beratung und gemeinsamer Aussprache in allen Angelegenheiten der Kleintierzucht. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden Vorstandssprecher einberufen! Die Einberufung ist an eine bestimmte Form nicht gebunden. Den Vorsitz führt der Vorsitzende Vorstandssprecher, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder ein vom Vorsitzenden beauftragtes Mitglied des Vorstandes der Vorstand für Finanzen oder der Vorstand für Liegenschaften.

In Mitgliederversammlungen kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes über alle Fragen des Vereinslebens beschlossen werden, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere ist in den Mitgliederversammlungen zu beschließen über Neuaufnahme, Streichung

eines Mitglieds, Stellung von Ausschlußanträgen beim Ehrengericht der Landesverbände, Wahl des Rechnungsausschusses, Erstattung von Auslagen, Tagegelder usw. an Vorstandsmitglieder usw. Für alle Beschlüsse ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Vorstandssprechers.

§34 Hauptversammlung

Jährlich einmal ist zu Beginn des Geschäftsjahres eine Hauptversammlung durchzuführen. Weitere Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder wenn das von mindestens 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

Die Hauptversammlung ist vom Vorsitzenden Vorstandssprecher mindestens zehn Tage vor dem Tage ihrer Abhaltung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt für auswärtige Mitglieder schriftlich und für in Gärtringen wohnhafte Mitglieder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gärtringen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzenden Vorstandssprecher bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter der Vorstand für Finanzen. Ist auch dieser verhindert so kann der Vorsitzende ein Mitglied des Vorstandes beauftragen so tritt an dessen Stelle der Vorstand für Liegenschaften.

Die Hauptversammlung ist, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden. Lediglich der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Der Hauptversammlung obliegen:

- 1. Die Wahl des Vorstandes
- 2. Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichtes, des Berichtes des Rechnungsausschusses sowie die Entlastung des Vorstandes
- 3. die Festlegung der Mitgliederbeiträge nach Höhe, Fälligkeit sowie Zahlstelle.
- 4. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 5. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- 6. die Hauptversammlung soll jährlich spätestens im Februar stattfinden.

§35 Satzungsänderung

- 1. Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 30 Kalendertage vor der Hauptversammlung beantragt werden. Der Antrag hat schriftlich zu erfolgen.
- 2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§36 Auflösung

- 1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei der Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks wird das verbleibende Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Gärtringen übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§37 Schlussbestimmungen

Diese Satzung für den Kleintierzuchtverein Z 13 Gärtringen ist von der Hauptversammlung am xx.xx.xxxx rechtsgültig beschlossen worden und in Kraft getreten.